



## Verwaltungsgericht Hamburg Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr Stefan Walser,

An Verkündungs-  
statt zugestellt.

- Orga-Kinderhandel-2014 - ,

2. Frau

3. Herr

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 2:  
Rechtsanwalt

- - ,

g e g e n

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das  
Bezirksamt Wandsbek,

-Rechtsamt-,

Schloßstraße 8 g,

22041 Hamburg,

- W/RA17/1028-1030/2020 - ,

2. Frau Verena Domsch

c/o Bezirksamt Wandsbek, Jugendamt,

Schloßstraße 60,

22041 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 18, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2025 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dammann als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leisten.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### Tatbestand

Die Kläger begehren die Wiederaufnahme des rechtskräftig beendeten gerichtlichen Verfahrens (13 K 1081/14) über die Fortsetzungsfeststellungsklage in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme der Kläger zu 2) und 3).

Der 19xy geborene Kläger zu 1) hat drei Kinder. Seine Tochter , die Klägerin zu 2), wurde im Januar 20ab, sein Sohn , der Kläger zu 3), im Februar 20cd und seine jüngste Tochter im September 20ef geboren. Der Kläger zu 1) war seit März 2007 im Schuldienst der Beklagten beschäftigt, seit April 2009 als Studienrat. Von August 2014 bis August 2017 war er in Kairo an einer deutschen Schule im Auslandsschuldienst tätig. Während dieser Zeit lebte er dort mit seiner Ehefrau und der jüngsten Tochter zusammen. Er kehrte anschließend allein nach Hamburg zurück. Seit November 2018 ist er im Ruhestand.

Am 24. Februar 2014 wurden die Kläger zu 2) und 3) von der Beklagten in Obhut genommen. Anschließend wurden sie in einem Kinderhaus in Schleswig-Holstein untergebracht. Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6. März 2014 wurden dem Kläger zu 1) und seiner Ehefrau das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung für die Kläger zu 2) und 3) vorläufig entzogen und eine Pflegschaft angeordnet. Zum Pfleger wurde das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek bestellt. Die Beschwerde des Klägers zu 1) gegen diesen Beschluss des Familiengerichts blieb erfolglos.

Die Entscheidung im familiengerichtlichen Eilverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 13. Juni 2017 im Hauptsacheverfahren bestätigt. Mit Beschluss vom 4. September 2019 änderte das Hanseatische Oberlandesgericht den Beschluss vom 13. Juni 2017 ab und übertrug dem Kläger zu 1) und dessen Ehefrau das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung in Bezug auf die Kläger zu 2) und 3) mit Wirkung für die Zukunft zurück.

Gegen die Inobhutnahme erhob der Kläger zu 1) Klage beim Verwaltungsgericht. Mit Urteil vom 25. November 2015 (13 K 1081/14) stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Inobhutnahme rechtswidrig gewesen sei. Zwar habe es nicht an einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl gefehlt. Jedoch hätte eine familiengerichtliche Entscheidung rechtzeitig eingeholt werden können. Die zudem beantragte Feststellung der Nichtigkeit der Inobhutnahme lehnte das Gericht ab. Nichtigkeitsgründe nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB X hätten nicht vorgelegen.

Den gegen die Ablehnung der Feststellung der Nichtigkeit der Inobhutnahme gerichteten Antrag des Klägers zu 1) auf Zulassung der Berufung verwarf das Hamburgische Obergericht mit Beschluss vom 20. August 2018 (4 Bf 59/16.Z). Der Kläger zu 1) habe weder den Zulassungsantrag fristgemäß gestellt noch die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags gewahrt.

Bereits im März 2014 hatte die Amtspflegerin für die Kläger zu 2) und 3) jeweils einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt. Daraufhin bewilligte die Beklagte jeweils im März 2014 für die Kläger zu 2) und 3) Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII ab dem 24. Februar 2014 für ihre Unterbringung in dem Kinderhaus. Der Kläger zu 3) zog Anfang Februar 2018 in eine andere Einrichtung um. Auf Antrag der Amtspflegerin bewilligte die Beklagte im Februar 2018 ab dem 7. Februar 2018 Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII für seinen dortigen Aufenthalt.

Im März 2014 wurde der Kläger zu 1) über die gewährten Hilfen zur Erziehung informiert. Mit Kostenbeitragsbescheiden aus Dezember 2015 forderte die Beklagte den Kläger zu 1) auf, ab Oktober 2014 einen monatlichen Kostenbeitrag für die Unterbringung der Kläger zu 2) und 3) zu zahlen. Die dagegen erhobenen Widersprüche wies die Beklagte im Juli 2016 zurück.

Dagegen erhob der Kläger zu 1) Klage. In der mündlichen Verhandlung reduzierte die Beklagte nach gerichtlichem Hinweis die Beitragshöhe für bestimmte Zeiträume. Soweit die Beklagte die ursprünglichen Beiträge reduzierte, erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt. Die noch anhängige Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30. April 2019 (13 K 4501/16) ab. Die Kostenbeiträge seien sowohl dem Grunde als auch nach der Korrektur in der mündlichen Verhandlung der Höhe nach rechtmäßig. Insbesondere sei die Amtspflegerin befugt gewesen, die Anträge auf Jugendhilfe für die Kläger zu 2) und 3) zu stellen.

Den dagegen vom Kläger zu 1) gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Hamburgische Obergericht mit Beschluss vom 20. Februar 2020 (4 Bf 490/19.Z) ab. Aus den Darlegungen des Klägers zu 1) ergäben sich keine Berufungszulassungsgründe. Auf die Frage, ob die Inobhutnahme der Kläger zu 2) und 3) nicht nur rechtswidrig, sondern sogar nichtig gewesen sei, komme es nicht entscheidungserheblich an. Zudem sei das Verwaltungsgericht zu Recht von der Wirksamkeit des Beschlusses des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6. März 2014 ausgegangen, mit dem den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung in

Bezug auf die Kläger zu 2) und 3) vorläufig entzogen und eine Pflegschaft angeordnet worden sei.

Am 25. März 2020 haben die Kläger Restitutions- und Nichtigkeitsklage gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. November 2015 (13 K 1081/14) erhoben. Sie machen geltend, dass der Kläger zu 1) eine andere Urkunde – nämlich den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 20. Februar 2020 (4 Bf 490/19.Z) – aufgefunden habe bzw. zu benutzen in den Stand gesetzt worden sei, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Zudem sei das Urteil durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt worden. Die privatrechtliche Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Kinderhandel (§ 236 StGB) und Verschwindenlassen von Personen (§ 234b StGB) seien solche Straftaten. Zudem berufen sich die Kläger auf ihr Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. November 2015 (13 K 1081/14) für nichtig zu erklären und das rechtskräftig beendete gerichtliche Verfahren (13 K 1081/14) wieder aufzunehmen.

Außerdem beantragen die Kläger zu 2) und 3),

die Nichtigkeit, hilfsweise die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes „Inobhutnahme“, beginnend ab dem 24. Februar 2014, festzustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung tragen sie vor, die Beklagte zu 2) sei schon keine taugliche Beklagte. Jedenfalls hätten die Kläger einen Wiederaufnahmegrund weder schlüssig noch substantiiert dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die Akten 13 E 812/14, 13 K 1081/14, 13 K 4501/16, 13 E 1665/18, 13 K 5155/18, 13 E 4057/19, 13 E 4052/22 sowie die Jugendhilfeakten und die Akten der wirtschaftlichen Jugendhilfe bezüglich der Kläger zu 2) und 3) Bezug genommen. Sämtliche Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Nach § 6 Abs. 1 VwGO durfte der Einzelrichter entscheiden, da ihm nach Anhörung der Beteiligten von der Kammer der Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen worden ist.

II. Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist bereits unzulässig. Der mit der Klageerhebung geltend gemachte Wiederaufnahmeantrag ist mangels Wiederaufnahmegrundes unzulässig (1.). Bei dem in der mündlichen Verhandlung zusätzlich gestellten Antrag zu 2. der Kläger zu 2) und 3) handelt es sich um eine unzulässige Klageänderung (2.).

1. Die Wiederaufnahmeklage (§ 153 VwGO in Verbindung mit § 578 ff. ZPO) ist unzulässig.

a) Das Vorbringen der Kläger zeigt nach keiner Betrachtungsweise die ernsthafte Möglichkeit des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes in Bezug auf das durch Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. November 2015 rechtskräftig beendete Klagverfahren (13 K 1081/14) auf. Im Übrigen sind Wiederaufnahmegründe auch nach Aktenlage nicht ersichtlich.

Gemäß § 153 Abs. 1 VwGO kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozessordnung wiederaufgenommen werden. Eine solche Wiederaufnahme kann nach § 578 Abs. 1 ZPO durch Nichtigkeitsklage (§ 579 ZPO) und durch Restitutionsklage (§ 580 ZPO) erfolgen.

Eine Wiederaufnahmeklage ist nur zulässig, wenn der Kläger das Vorhandensein eines Wiederaufnahmegrundes geltend macht. Dies setzt voraus, dass der angeführte Wiederaufnahmegrund überhaupt ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann bzw. hinreichend schlüssig und substantiiert behauptet wird (vgl. Guckelberger, in: Sodan/Ziekow: VwGO, 5. Aufl. 2018, § 153 Rn. 30 m.w.N.).

Das Vorbringen der Kläger ist nicht ansatzweise geeignet, das mögliche Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes im Sinne der § 579 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 respektive § 580 Nr. 1 bis 8 ZPO in Bezug auf das Urteil vom 25. November 2015 (13 K 1081/14), mit dem das Verwaltungsgericht feststellte, dass die Inobhutnahme der Kläger zu 2) und 3) rechtswidrig gewesen sei und die zudem beantragte Feststellung der Nichtigkeit der Inobhutnahme ablehnte, schlüssig zu behaupten.

Soweit die Kläger geltend machen, dass der Kläger zu 1) eine andere Urkunde – nämlich den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 20. Februar 2020 (4 Bf 490/19.Z) – aufgefunden habe bzw. zu benutzen in den Stand gesetzt worden sei, die

eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde (vgl. § 153 VwGO in Verbindung mit § 580 Nr. 7 lit. b) ZPO), ist dieses Vorbringen nicht nachvollziehbar. Mit seinem Beschluss vom 20. Februar 2020 (4 Bf 490/19.Z) hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30. April 2019 (13 K 4501/16) abgelehnt. In diesem Beschluss hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht explizit ausgeführt, dass es auf die Frage, ob die Inobhutnahme der Kläger zu 2) und 3) nicht nur rechtswidrig, sondern sogar nichtig gewesen sei, nicht entscheidungserheblich ankomme. Weshalb dieser Beschluss dennoch geeignet sein könnte, in Bezug auf die von den Klägern behauptete Nichtigkeit der Inobhutnahme eine günstigere Entscheidung herbeizuführen, haben die Kläger nicht nachvollziehbar vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Soweit die Kläger vortragen, das Urteil vom 25. November 2015 (13 K 1081/14) sei durch in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftaten (privatrechtliche Entziehung Minderjähriger – § 235 StGB, Amtsanmaßung – § 132 StGB, Kinderhandel – § 236 StGB und Verschwindenlassen von Personen – § 234b StGB) erwirkt worden (vgl. § 153 VwGO in Verbindung mit § 580 Nr. 4 ZPO), ist auch dieses Vorbringen nicht nachvollziehbar. Die Kläger haben nicht ansatzweise dargelegt und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass diese Straftaten verübt wurden, dass es sich um in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftaten handeln könnte und dass das Urteil vom 25. November 2015 (13 K 1081/14) durch diese Straftaten erwirkt wurde.

b) Dem Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK kommt neben dem gesetzlich normierten Wiederaufnahmeverfahren (§ 153 VwGO in Verbindung mit § 578 ff. ZPO) keine eigenständige Bedeutung zu.

c) Davon unabhängig ist die Wiederaufnahmeklage der Kläger zu 2) und 3) bereits nicht statthaft. Denn die Kläger zu 2) und 3) waren nicht am Verfahren 13 K 1081/14 beteiligt, so dass das Urteil vom 25. November 2015 ihnen gegenüber keine Rechtskraft entfaltet.

2. Über den erstmals im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 25. Juni 2025 für die Klägerin zu 2) angekündigten (vgl. Bl. 242 d.A.) und in der mündlichen Verhandlung im Wege der Klageänderung für die Kläger zu 2) und 3) eingeführten Antrag zu 2. war mangels Zulässigkeit der Klageänderung nicht zu entscheiden. Eine Änderung der Klage ist gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Beklagte hat der Klageänderung – in Gestalt der Klageerweiterung – in der mündlichen Verhandlung explizit widersprochen. Das Gericht hält die Klageänderung auch nicht für sachdienlich im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung, ob eine Klageänderung sachdienlich ist, liegt im Ermessen des darüber entscheidenden Gerichts. Eine Klageänderung ist in der Regel als sachdienlich anzusehen, wenn sie der endgültigen Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Parteien im laufenden Verfahren dient und der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.2.2017, 7 C 31/15, juris Rn. 29 m.w.N.). Ist die (durch Klageerweiterung erhobene) Klage unzulässig, so ist die Klageänderung regelmäßig nicht sachdienlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.7.1987, 4 C 12/84, juris Rn. 7 m.w.N.). Gleiches gilt, wenn die geänderte Klage in einen anderen Rechtsweg verwiesen werden müsste (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.8.2022, 6 A 9/20, juris Rn. 29 m.w.N.).

Hier ist der Antrag zu 2., mit dem die Kläger beantragen, die Nichtigkeit, hilfsweise die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes „Inobhutnahme“, beginnend am 24. Februar 2014, festzustellen, deshalb unzulässig und die Klageänderung daher nicht sachdienlich, weil die Kläger zu 2) und 3) insoweit kein Feststellungsinteresse haben. Die Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme ist bereits mit Urteil vom 25. November 2015 (13 K 1081/14) festgestellt worden. Dazu, weshalb die Kläger zu 2) und 3) dennoch ein Feststellungsinteresse haben könnten, haben sie nicht vorgetragen und ein Feststellungsinteresse ist auch sonst nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 188 Satz 2, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Dr. Dammann



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 09.07.2025

Haschimzada  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.